

# Vom UGB zum WHG

## Verfassungsrechtliche Grundlagen

### Überblick über das neue WHG

Klemens Rebholz

Informationsveranstaltung zum Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts

2. Februar 2010



**Baden-Württemberg**

UMWELTMINISTERIUM

# Überblick

- § Vorgeschichte
- § Verfassungsrechtliche Grundlagen
- § Wie kam es zum WHG?
- § Wesentliche Änderungen gegenüber WHG alt
- § Auswirkungen des WHG auf das Wassergesetz BW
- § Überblick über einzelne Regelungen



# „Umweltrecht“

- § Keine umfassende Kompetenz des Bundes für „Umweltrecht“
- § Begriff erst in den 1970er Jahren entstanden
- § Sektoral (medienbezogen) mit unterschiedlichen Zielen geregelt
- § Vom Bund zu unterschiedlichen Zeiten geregelt, z. B.:
  - 1957 WHG, in Kraft: 01.03.1960
  - 1972 Abfallbeseitigungsgesetz
  - 1974 BImSchG
  - 1976 BNatSchG
  - 1998 BBodSchG
- § Unterschiedliche Vorgeschichten und Traditionen, z. B.
  - 1899 Badisches WG
  - 1900 Württembergisches WG



# Anläufe zu einem Umweltgesetzbuch

- § 1976 Ziel der Bunderegierung: Umweltrecht in einem Gesetz vereinheitlichen und vereinfachen!
- § 1990 Professorenentwurf Allgemeiner Teil
- § 1994 Professorenentwurf Besonderer Teil
- § 1997 Entwurf Unabhängige Sachverständigenkommission
- § 1999 Entwurf des BMU für UGB I (AT)  
gescheitert an verfassungsrechtlichen Bedenken
- § 2006 GG-Änderung (Föderalismusreform I)
- § 2008 Entwurf des BMU für UGB I sowie 5 besondere Teile
- § 2009 gescheitert an Differenzen mit Bayern zu Integrierter Vorhabengenehmigung



# Haupthindernisse für UGB

- § 1999 Unterschiedliche Gesetzgebungskompetenzen:
  - Konkurrierende für BImSchG, KrW-/AbfG, BBodSchG
  - Rahmengesetzgebung für WHG und BNatSchG
  
- § 2009 Unterschiedliche Voraussetzungen für die „Integrierte Vorhabengenehmigung“:
  - Immissionsschutzrecht: gebundene Entscheidung, Rechtsanspruch, wenn keine Vorschriften entgegenstehen
  - Wasserrecht: Bewirtschaftungsermessen



# Gesetzgebungskompetenz des Bundes für „den Wasserhaushalt“

**vor** der Föderalismusreform I 2006 (WHG alt)

§ Artikel 75 Abs. 1 Nr. 4 (alt) GG

Rahmengesetzgebung: nur „**Rahmenvorschriften**“, aber sehr extensiv ausgelegt

§ 1994:

Artikel 75 Abs. 2 (alt) GG: „nur in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen“

Artikel 125a Abs. 1 (alt) GG: Bestehendes Recht, das nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort.



# Gesetzgebungskompetenz für „den Wasserhaushalt“

**nach** der Föderalismusreform I 2006 (WHG 2010)

§ Artikel 74 Abs. 1 Nr. 32 GG: konkurrierende Gesetzgebung

§ Artikel 72 GG

**Abs. 1** „haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.“

Abs. 2: Kein Nachweis bundesrechtlicher Erforderlichkeit

**Abs. 3 Nr. 5:** „können die Länder durch Gesetz hiervon **abweichende Regelungen** treffen über „den Wasserhaushalt (ohne stoff- und anlagenbezogene Regelungen)“



# Entstehungsgeschichte des WHG neu

- § Entwurf eines **Umweltgesetzbuches (UGB)**  
**Zweites Buch (UGB II) – Wasserwirtschaft –**  
u. a. Anhörungsentwurf des BMU vom 20.05.2008
  
- § **Nach dem Scheitern des UGB I** (insb. wegen Integrierter Vorhabengenehmigung):  
Einbringung gleichlautender Gesetzentwürfe eines **Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts**
  - BReg in BRat 03.04.2009 BR-DS 280/09
  - Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD in BTag 17.03.2009 BT-DS 16/12275Verabschiedung BTag 19.06., Zustimmung BRat 10.07.2009



# Entstehungsgeschichte des WHG neu

- § Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 03.04.2009.
- § ca. 140 Änderungsvorschläge im BRats-Unterausschuss.
- § 116 Änderungsvorschläge der Bundesratsausschüsse.
- § 89 Änderungsvorschläge des Bundesrates.
- § 23 Vorschlägen stimmt die Bundesregierung ganz, 12 teilweise zu, 54 lehnt sie ab.
- § Dem folgt der Bundestag am 19.06.2009 weitgehend.
- § Der Bundesrat stimmt am 10.07.2009 zu.



# Gesetzgebung parallel zum WHG

- § Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542  
Artikel 1 **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
- § Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt (**RGU**) vom 11. August 2009, BGBl. I S. 2723  
Artikel 1 Änd. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**)  
u. a. Anlage 1 Nr. 13 Wasserwirtschaftliche Vorhaben (Bagatell- und Schwellenwerte, bisher LUVPG)
- § Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2433



# Zentrale Ziele des WHG 2010

- § Ersetzung des geltenden Rahmenrechts des Bundes durch Vollregelungen
- § Systematisierung und Vereinheitlichung des Wasserrechts mit dem Ziel, die Verständlichkeit und Praktikabilität der komplizierten und unübersichtlichen Wasserrechtsordnung zu verbessern
- § Umsetzung verbindlicher EG-rechtlicher Bestimmungen durch bundesweit einheitliche Rechtsvorschriften
- § Überführung bisher im Landesrecht normierter Bereiche der Wasserwirtschaft in Bundesrecht, soweit ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung besteht.

Gesetzentwurf BT-DS 16/12275, Seite 40



# Leitlinie bei den Beratungen

- § Keine Absenkung von Umweltstandards
- § Keine Verschärfung von Umweltstandards

# BGBI. I 2009 S. 2585

# Bundesgesetzblatt <sup>2541</sup>

Teil I

G 5702

2009

Ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009

Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
29. 7.2009	<b>Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege</b> ..... FNA: neu: 791-9; 2129-20, 754-22, 213-1, 940-9, 911-1, 930-9, 930-12, 2301-2, 752-6, 96-1, 2121-60-1, 7823-5, 750-15, 791-6, 2129-47, 2129-46, 2129-32-1, 2129-6-6, 7823-5-9, 7847-27-1, 791-8-1, 791-8-2, 791-8-3, 791-1-3, 9510-1-17, 791-8 GESTA: N032	2542
31. 7.2009	<b>Gesetz zur Modernisierung des Haushaltsgrundsätzegesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (Haushaltsgrundsätzemodernisierungsgesetz – HGrGMoG)</b> ..... FNA: 63-14, 600-5, 63-1 GESTA: D088	2580
31. 7.2009	<b>Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts</b> ..... FNA: neu: 753-13; 2129-20, 450-2, 213-1, 940-9, 911-1, 4103-1, 403-27, 2301-2, 790-18, 2129-43, 753-9, 400-1, 2129-47, 2129-46, 750-15, 2129-8, 2129-32-1, 2129-27-2-8, 7820-11, 7831-12-3, 753-1-5, 2300-1-1, 750-15-11, 7102-49, 753-1 GESTA: N035	2585
31. 7.2009	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, Bonn</b> ..... FNA: 224-18 GESTA: O010	2622
31. 7.2009	<b>Gesetz über die Akkreditierungsstelle (Akkreditierungsstellengesetz – AkkStelleG)</b> ..... FNA: neu: 772-6 GESTA: E066	2625

## Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts

Vom 31. Juli 2009

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)<sup>1)2)</sup>

#### Inhaltsübersicht

##### Kapitel 1

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Gewässereigentum, Schranken des Grundeigentums
- § 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten

##### Kapitel 2

##### Bewirtschaftung von Gewässern

###### Abschnitt 1

###### Gemeinsame Bestimmungen

- § 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

- § 8 Erlaubnis, Bewilligung
- § 9 Benutzungen
- § 10 Inhalt der Erlaubnis und der Bewilligung
- § 11 Erlaubnis-, Bewilligungsverfahren
- § 12 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung, Bewirtschaftungsermessen
- § 13 Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis und der Bewilligung
- § 14 Besondere Vorschriften für die Erteilung der Bewilligung
- § 15 Gehobene Erlaubnis
- § 16 Ausschluss privatrechtlicher Abwehransprüche
- § 17 Zulassung vorzeitigen Beginns
- § 18 Widerruf der Erlaubnis und der Bewilligung
- § 19 Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne
- § 20 Alte Rechte und alte Befugnisse
- § 21 Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse
- § 22 Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen
- § 23 Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung
- § 24 Erleichterungen für EMAS-Standorte

###### Abschnitt 2

###### Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer



# Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts

vom 31. Juli 2009, BGBl. I Seite 2585

**Artikel 1** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts  
(**Wasserhaushaltsgesetz – WHG**)

Artikel 2 bis 23 Folgeänderungen

Artikel 24 Inkrafttreten (der wesentlichen Teile) 1. März 2010.  
Gleichzeitig tritt das bisherige WHG außer Kraft.



# Ersetzung des geltenden Rahmenrechts des Bundes durch Vollregelungen

§ Alle bisherigen – meist sehr ins Detail gehenden – Regelungsaufträge an die Länder werden durch unmittelbar geltende Bundesregelungen ersetzt.

Dies betrifft insbesondere die nach 1994 erlassenen Vorschriften, z. B. die Umsetzung der EU-WRRL (2002) und der Hochwasserschutz (2005).

§ Der in der Gesetzesbegründung oft verwendete Begriff „Vollregelung“ besagt lediglich, dass der Bund nicht mehr auf seine frühere Rahmengesetzgebungskompetenz beschränkt war, er besagt jedoch nicht, dass er den betreffenden Sachbereich abschließend geregelt hat.



# Systematisierung und Vereinheitlichung des Wasserrechts

§ Ziel,

die Verständlichkeit und Praktikabilität der komplizierten und unübersichtlichen Wasserrechtsordnung zu verbessern

§ Beispiele:

- In §§ 8 ff. WHG werden die Regelungen zur Erlaubnis und Bewilligung ohne wesentliche inhaltliche Änderungen grundlegend neu geordnet.
- Begriffe und einzelne Regelungen werden mit dem erst nach dem bisherigen WHG im VwVfG (1976) kodifizierten allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht vereinheitlicht.



# Umsetzung verbindlicher EG-rechtlicher Bestimmungen durch bundesweit einheitliche Rechtsvorschriften

- § Mehrere Vorschriften des Abschnitts Hochwasserschutz setzen die EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie um (§§ 76 bis 78, § 79 Abs. 2 und § 81)
- § Die grundlegenden Bewirtschaftungsvorschriften der EG-Wasserrahmenrichtlinie werden unmittelbar umgesetzt.
- § Der Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften soll insbesondere die umfassende Verordnungsermächtigung (§ 23) der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates dienen.



# Überführung bisher im Landesrecht normierter Bereiche der Wasserwirtschaft in Bundesrecht, soweit ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung besteht.

- § Grundsätze des Gewässereigentums (§ 4)
- § Mindestwasserführung (§ 33), Durchgängigkeit (§ 34)
- § Ablauf wild abfließenden Wassers (§ 37)
- § Gewässerrandstreifen (§ 38)
- § Indirekteinleitungen (§§ 58, 59)
- § Grundsätze der Selbstüberwachung (§ 61)
- § Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen (§§ 91 ff.)
- § Gewässeraufsicht (§ 100)



# Auswirkungen auf das Wassergesetz

- § Konkurrierende Gesetzgebung: **Artikel 72 Abs. 1 GG:**  
„Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung **haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.**“
- § Dies bedeutet zum einen, dass das Land neues Recht erlassen kann, soweit das WHG und sonstiges Bundesrecht keine Regelungen trifft.



# Auswirkungen auf das Wassergesetz

- § Es heißt aber zum anderen auch, dass **bisheriges Landesrecht bestehen bleibt**, soweit der Bund keine Regelung getroffen hat. Die Regelungen des WG werden also nur insoweit verdrängt, als das WHG die entsprechenden Sachbereiche in abschließender Weise regelt. Keinesfalls wird das WG insgesamt verdrängt.
- § Inwieweit bundesgesetzliche Regelungen erschöpfend sind, kann nicht allgemein, sondern nur anhand der einschlägigen Bestimmungen des jeweiligen Sachbereichs festgestellt werden. Es ist in erster Linie auf das Bundesgesetz selbst, sodann auf den hinter dem Gesetz stehenden Regelungszweck, ferner auf die Gesetzgebungsgeschichte und die Gesetzgebungsmaterialien abzustellen (BVerfGE 113, 348 [371]).



# Auswirkungen auf das Wassergesetz

- § Das WHG 2010 enthält bei zahlreichen Vorschriften sogenannte „Öffnungsklauseln“, die klarstellen, dass der Bund insoweit keine abschließende Regelung getroffen hat. Z. B.
- Gewässereigentum § 4 Abs. 5: „Im Übrigen gelten für das Gewässereigentum die landesrechtlichen Vorschriften.“
  - Gemeingebrauch § 25: „wie dies nach Landesrecht als Gemeingebrauch zulässig ist“.
  - Eigentümer- und Anliegergebrauch § 26 Abs. 1: „soweit durch Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt ist“.
- § Die Begründung zum Gesetzentwurf weist an zahlreichen Stellen darauf hin, dass weitere Regelungen der Länder möglich sind.



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

# Abweichungsgesetzgebung

- § **Artikel 72 Abs. 3** Satz 1 Nr. 5 GG: Hat der Bund von seiner (konkurrierenden) Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen: u.a. über den **Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen)**.
- § In diesen Fällen geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor (Anwendungsvorrang).



# Abweichungsgesetzgebung

§ Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 GG:

Zu Regelungen des Bundes über das **Verwaltungsverfahren** können die Länder abweichende Regelungen treffen.

Das WHG hat die Abweichungsmöglichkeit nicht – wie andere Umweltgesetze – nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 GG ausgeschlossen.



# Abweichungsgesetzgebung

§ Die neue Abweichungsgesetzgebungskompetenz der Landes und die damit zusammenhängenden Fragen spielen bei der Anwendung des Wasserrechtes in Baden-Württemberg derzeit bis auf Weiteres keine Rolle, da das Land von dieser Abweichungskompetenz bisher keinen Gebrauch gemacht hat.



# Regelung durch Gesetz statt durch Verordnung der Landesregierung

## Artikel 80 GG

§ Abs. 1: „Durch Gesetz können ... die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen.“

§ Abs. 4: „Soweit durch Bundesgesetz ... Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, **sind die Länder zu einer Regelung auch durch Gesetz befugt.**“

Beispiele:

§ Zuständigkeit für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG): Zuständig bleiben nach WG die Wasserbehörden

§ Die gesetzliche Ausweisung von Überschwemmungsgebieten (§ 77 WG) bleibt.



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

# Beispiele für Änderungen durch WHG 2010



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

# Kodifizierung „Not kennt kein Gebot“

§ 8 Abs. 2:

- § Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen Gewässerbenutzungen, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit dienen.
- § Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

# Einbringen in Grundwasser = Benutzung

Benutzungen sind

§ 9 WHG 2010

4. das **Einbringen** und Einleiten von Stoffen **in Gewässer**

§ 3 WHG a. F.

4. das **Einbringen** und Einleiten von Stoffen in **oberirdische Gewässer**,

4a. das **Einbringen** und Einleiten von Stoffen in **Küstengewässer**,

5. das Einleiten von Stoffen in das **Grundwasser**

Damit ist künftig auch das **Einbringen (fester) Stoffe in das Grundwasser eine (echte) Benutzung** und nicht nur ggf.

eine (unechte) Benutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG 2010

(§ 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG a. F.). Siehe aber § 49 Abs. 1 Satz 2



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

# Neu: Gehobene Erlaubnis (§ 15)

- § In einigen Ländern in unterschiedlicher Ausgestaltung bekannt
- § An die Bewilligung angenäherte besondere Form der Bewilligung
- § Öffentliches Interesse oder berechtigtes Interesse des Benutzers
- § Verfahren nach für die Bewilligung geltenden Vorschriften
- § Wesentlicher Unterschied zur (einfachen) Erlaubnis: **§ 16 Abs. 1:**
  - Ausschluss privatrechtlicher Ansprüche Dritter auf Einstellung der Benutzung nach der Bestandskraft
  - Nur Anspruch auf Vorkehrungen gegen nachteilige Wirkungen
  - Wenn technisch nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar, lediglich Entschädigung



# Was wird aus bestehender Erlaubnis?

- § Bestehende Erlaubnisse gelten als (einfache) Erlaubnisse nach dem neuen WHG fort (§ 104 Abs. 1 Satz 1).
- § Soweit Landesrecht für bestimmte Erlaubnisse die Rechtsstellung ihrer Inhaber gegenüber Dritten regelt, gelten solche bestehenden Erlaubnisse als gehobene Erlaubnisse nach dem neuen WHG fort (§ 104 Abs. 1 Satz 2).  
16 WG BW hat zwar generell die Erlaubnis modifiziert („angehobene Erlaubnis“), trifft jedoch keine der gehobenen Erlaubnis vergleichbaren privatrechtsgestaltenden Regelungen.  
§ 104 Abs. 1 Satz ist nicht anwendbar.



# Alte Rechte (§ 21)

- § Bleiben im bisherigen Umfang (insb. § 122 WG) weiterhin bestehen, aber ...
- § Erlöschen am 1. März 2020, wenn sie nicht bis zum 1. März 2013 zur Eintragung in das Wasserbuch angemeldet werden.

Siehe Vortrag Frau Homoth

# Verordnungsermächtigung (§ 23)

- § Umfassende Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der im Ganzen schlank gehaltenen gesetzlichen Vorgaben.
- § Ermächtigung in Einzelregelungen oft weiter konkretisiert.
- § Ermächtigung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates, im Einzelfall auch des Bundestages (§ 48 zur Grundwasserverordnung)
- § Solange und soweit der Bund noch keine Verordnungen erlassen hat, bleiben die Landesverordnungen in Kraft.



# Reinhaltung oberirdischer Gewässer (§ 32)

## § 32 Abs. 1 WHG 2010

§ Feste Stoffe dürfen in ein oberirdisches Gewässer nicht eingebracht werden, um sich ihrer zu entledigen. Satz 1 gilt nicht, wenn **Sediment**, das einem Gewässer entnommen wurde, in ein oberirdisches Gewässer eingebracht wird.

## § 26 Abs. 1 WHG a. F.

§ Feste Stoffe dürfen in ein Gewässer nicht zu dem zweck eingebracht werden, sich ihrer zu entledigen. **Schlammige Stoffe** rechnen nicht zu den festen Stoffen.



# Oberirdische Gewässer

- § § 33 Mindestwasserführung
- § § 34 Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer
- § § 35 Wasserkraftnutzung Siehe Vortrag Frau Homoth
- § § 36 Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern
  - Nur allgemein formulierte materielle Anforderungen.
  - Genehmigungspflicht nach § 76 WG bleibt bestehen.
  - Erlaubnispflicht für Fähren über § 13 Abs. 1 Nr. 2 WG bleibt.
- § § 37 Wasserabfluss: natürlicher Ablauf wild abfließenden Wassers. Löst weitgehend § 37 WG ab.



# Gewässerrandstreifen (§ 38)

## § 38 WHG 2010

- § Abs. 1: Zweck: Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.
- § Abs. 2: Fläche: Ufer und an Mittelwasserstand bzw. Böschungsoberkante angrenzender Bereich.

## § 69b WG

- § Abs. 1: Zweck: Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer.
- § Abs. 2: Fläche: an Böschungsoberkante bzw. Linie des mittleren Hochwasserstands angrenzender Bereich.



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

# Gewässerrandstreifen (§ 38)

## § 38 WHG 2010

- § Abs. 3: **Breite: 5 Meter** im **Außenbereich**. Die zuständige Behörde kann Streifen aufheben oder abweichend festsetzen.
- § **Die Länder können hiervon abweichende Regelungen erlassen.**

*[Hierdurch wird klargestellt, dass der Bund keine abschließende Regelung getroffen hat (Art. 72 Abs. 1 GG; kein Fall der Abweichungsgesetzgebung nach Art. 72 Abs. 3 GG).]*

## § 69b WG

- § Abs. 2: **Breite: 10 Meter** im **Außenbereich**. Die **Wasserbehörde** kann durch **Rechtsverordnung** breiter oder schmaler festsetzen.

*[In BW gilt im Außenbereich weiterhin die Breite von 10 Metern.]*



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

# Gewässerrandstreifen (§ 38)

§ Aus der Begründung zum Gesetzentwurf: „nach Satz 3 können die Länder abweichende Rechtsvorschriften zu Gewässerrandstreifen ...erlassen oder *entsprechende schon bestehende Regelungen beibehalten*. Die Regelung stellt klar, dass der Bund die ihm insoweit zustehende Gesetzgebungszuständigkeit nicht in vollem Umfang ausschöpft.“

d. h. Art 72 Abs. 1 GG



# Gewässerrandstreifen (§ 38)

## § 38 WHG 2010

- § Abs. 3 Satz 1 Nr. 3: Im **Innenbereich** kann die zuständige Behörde Gewässerrandstreifen festsetzen.
- § Abs. 5: Die zuständige Behörde kann von einem Verbot Befreiung erteilen.

## § 69b WG

- § Abs. 6: Im **Innenbereich** kann die **Ortspolizeibehörde** durch **Rechtsverordnung** Gewässerrandstreifen festsetzen.
- § Abs. 7: Die **Ortspolizeibehörde** kann von den Regelungen Ausnahmen zulassen.
- § Abs. 5: Ausgleichsleistungen des Landes.



Baden-Württemberg

UMWELTMINISTERIUM

# Gewässerunterhaltung (§ 39)

- § Abs. 1 Satz 1 charakterisiert die Unterhaltungslast als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (entsprechend bisheriger Landesregelung, § 46 Abs. 1 WG)).
- § Abs. 1 Satz 2 konkretisiert durch einen nicht abschließenden Katalog von Beispielfällen („insbesondere“) den Umfang der Unterhaltung.

# Träger der Unterhaltungslast (§ 40)

- § Abs. 1 belässt es bei den Landesregelungen zur Trägerschaft von Gebiets- und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts: § 49 WG: G I. O Land, G II. O Gemeinde
- § Nach Satz 3 regeln die Länder, inwieweit u. a. Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben, sich an den Kosten zu beteiligen haben.
- § Abs. 2: Die Unterhaltungslast kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf Dritte übertragen werden.



# Reinhaltung des Grundwassers (§ 48)

§ § 48 Abs. 1 Satz 2 ff. enthält eine (umstrittene) Konkretisierung der Verordnungsermächtigung (mit Zustimmung des Bundestages) für Geringfügigkeitsschwellenregelungen („wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist“).



# Erdaufschlüsse (§ 49)

- § Abs. 1 Satz 2 modifiziert die Erlaubnispflicht beim neu als (echter) Benutzungstatbestand definierten Einbringen (fester) Stoffe in das Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 4). Eine Erlaubnis ist nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann.
- § Durch die Öffnungsklausel des Abs. 4 bleibt es im Übrigen bei den landesrechtlichen Regelungen (§ 37 WG).



# Wasserversorgung (§§ 50 ff.)

- § § 50 Abs. 1 charakterisiert die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) als Aufgabe der Daseinsvorsorge.
- § Für den Erlass von Wasserschutzgebietsverordnungen ist trotz § 51 Abs. 1 nicht die Landesregierung sondern nach Art. 80 Abs. 4 GG sowie § 96 Abs. 1 Satz 1 und § 110 Abs. 1 Satz 2 WG die jeweilige Wasserbehörde zuständig.



# Abwasserbeseitigung (§§ 54 ff.)

Siehe Vortrag Höchst

# Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 62 und 63)

Siehe Vortrag Frau Zepf

# Gewässerschutzbeauftragte (§§ 64 ff.)

- § Im UGB-Entwurf waren umfassende Regelungen für Umweltbeauftragte vorgesehen.
- § Die bisherigen Sonderregelungen werden §§ 21c ff. WHG a. F. werden durch Verweise in § 66 auf die entsprechenden Regelungen des BImSchG ersetzt.
- § Da es eine dem § 21g WHG a. F. entsprechende Öffnungsklausel für abweichende Regelungen bei Abwassereinleitungen von Gebietskörperschaften nicht mehr gibt, wird § 45h WG (Gewässerschutzbeauftragter ist der für die Abwasseranlage zuständige Betriebsleiter) verdrängt. Eine solche Regelung wäre nur über die Abweichungsgesetzgebung möglich.



# Gewässerausbau (§§ 67 ff.)

- § § 70 Abs. 1 erklärt für die Planfeststellung und die Plangenehmigung bestimmte für die Bewilligung geltende Regelungen zu Inhalts- und Nebenbestimmungen für entsprechend anwendbar. **Im Übrigen gelten die §§ 72 bis 78 VwVfG.**
- § § 75 Abs. 4 VwVfG: Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft.
- § Dadurch wird die Sonderregelung des § 64 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 WG (8 Jahre, evtl. Verlängerung um 5 Jahre) verdrängt.
- § Wäre nur durch Abweichungsgesetzgebung (Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG) möglich.



# Hochwasserschutz (§§ 72 ff.)

Siehe Vorträge Reich und Frau Bär

# Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

- § §§ 82 ff.: Die bisher Rahmenregelungen zu Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan werden zu Vollregelungen.
- § § 87: Ins Wasserbuch einzutragen sind künftig auch Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen zum Gewässer-ausbau.  
Abs. 3 verlangt ausdrücklich Berichtigungen und Löschungen.  
Das Wasserbuch erhält durch die alten Rechte eine gesteigerte Bedeutung.



# Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen (§§ 91 ff.)

§ Das WHG übernimmt weitgehend die in §§ 86 ff. WG geregelten Zwangsverpflichtungen.



# Gewässeraufsicht (§§ 100 ff.)

§ § 100 schafft eine § 82 entsprechende allgemeine Befugnis- und Eingriffsnorm.

# Fazit:

- § Das neue Recht modernisiert, revolutioniert aber nicht.
- § Das Landesrecht gilt in erheblichem Umfang weiter und die Länder werden auch künftig ihren Teil an der Fortentwicklung des Wasserrechts haben.
- § Abweichungsfeste Kerne des Bundesrechts konzentrieren sich auf die Abwasserbeseitigung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

